

**RS OGH 1997/2/27 2Ob535/95,
4Ob111/07p, 8ObA52/14a,
6Ob64/16d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1997

Norm

ABGB §1295 Iif2

ZPO §41 A1

Rechtssatz

War es dem Kläger im Vorprozeß aufgrund der Eigenart des Kostenrechtes unmöglich, den im Folgeprozeß geltend gemachten Sachverhalt erfolgreich in kostenrechtlicher Hinsicht geltend zu machen, kann seiner nunmehr geltend gemachten Schadenersatzforderung die Rechtskraft der Kostenentscheidung des Vorprozesses nicht entgegengehalten werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 535/95

Entscheidungstext OGH 27.02.1997 2 Ob 535/95

- 4 Ob 111/07p

Entscheidungstext OGH 07.08.2007 4 Ob 111/07p

Beisatz: Die Präklusionswirkung der rechtskräftigen Kostenentscheidung des Vorprozesses erfasst die mit einer neuen Klage geltend gemachte Sachverhalte nicht, wenn diese im Zeitpunkt der Vorentscheidung zwar bereits entstanden waren, aber wegen der Eigenart des Kostenrechts im Vorprozess nicht geltend gemacht werden konnten. (T1)

- 8 ObA 52/14a

Entscheidungstext OGH 29.09.2014 8 ObA 52/14a

- 6 Ob 64/16d

Entscheidungstext OGH 26.04.2016 6 Ob 64/16d

Beisatz: Ein Schadenersatzanspruch hat ganz andere Voraussetzungen, indem er ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Beklagten an der Entstehung der Kosten voraussetzt, das bei den §§ 41 ff ZPO grundsätzlich keine Rolle spielt. (T2)

Beisatz: Hier: Klage auf Ersatz von Detektivkosten, die bereits zuvor im Scheidungsverfahren als vorprozessuale Kosten verzeichnet worden waren, jedoch dort aufgrund Kostenaufhebung infolge insgesamt gleichzeitigen Verschuldens der Streitparteien an der Zerrüttung der Ehe nicht zugesprochen wurden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106965

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at